

DER UMWELT BEAUFTRAGTE

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz

oekom verlag

In diesem Heft

Beiträge

**Ersatzbaustoffverordnung:
Überarbeiteter Entwurf
liegt vor** 1

**SRU-Umweltgutachten
2020: Politik muss
entschlossener handeln** 6

**Neue Technische Regel
für schweißtechnische
Arbeiten** 9

**Bekämpfung des
illegalen Handels
mit fluorierten
Treibhausgasen** 16

**Einwegkunststoffrichtlinie
in Kraft getreten** 18

Rubriken

**Neue und geänderte
Vorschriften** 19

Kurz gemeldet 20

Impressum 21

**Rechtsentscheid:
Neues zu Wasser-
rahmenrichtlinie & Co.** 22

Publikationen & Produkte 24

Termine 24

Ersatzbaustoffverordnung: Überarbeiteter Entwurf liegt vor

In die seit Jahren festgefahrenen Bemühungen um eine Verordnung zur Regelung der Herstellung von Recyclingbaustoffen durch Aufbereitung von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen ist wieder Bewegung gekommen. Ende März hat das Bundesumweltministerium (BMU) einen überarbeiteten Entwurf zur Ersatzbaustoffverordnung vorgelegt. Wie schon zuvor ist der jetzt vorgelegte Entwurf (Bearbeitungsdatum 19. März 2020) als erster Artikel einer Mantelverordnung konzipiert, deren weitere, nicht von der Überarbeitung erfassten Bestandteile die Neufassung der Bundes-Bodenschutzverordnung und Folgeänderungen der Deponie- und der Gewerbeabfallverordnung darstellen. Der Entwurf basiert auf den Arbeiten einer vom BMU koordinierten Arbeitsgruppe mit Vertretern aus den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Saarland und Schleswig-Holstein.

Im Vergleich zum Regierungsentwurf wurde das zugrundeliegende wissenschaftliche Konzept mit maximal zulässigen Materialwerten für verschiedene Ersatzbaustoffe zum Schutz des Grundwassers nicht verändert. Zusätzliche Eluat- und Feststoffwerte werden nicht eingeführt. Einige Materialwerte werden jedoch abgesenkt. Vor allem aber werden einige der im bisherigen Regierungsentwurf enthaltenen Ersatzbaustoffmaterialien und Materialklassen nunmehr aus dem Regelungsbereich der Verordnung ausgeklammert oder mit gezielten Nutzungseinschränkungen belegt, um den Wirkungspfad Boden-Mensch besser zu berücksichtigen und

um eine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf zu verhindern.

Die vorgesehenen Änderungen im Einzelnen: Anwendungsbereich

Die überarbeitete Verordnung gilt nur noch für die in § 2 Nr. 18 bis 33 genannten 16 mineralischen Ersatzbaustoffe; die Ersatzbaustoffe Edelschlacke (Schlacken aus der Herstellung von Edelstahl im Elektroofen und Sonderabfallverbrennungsasche (aufbereitete und gealterte Rost- und Kesselasche sowie Schlacken aus Sonderabfallverbrennungsanlagen) sind somit nicht als Ersatzbaustoffe gemäß den Vorgaben